



Gesuch für die Bewilligung zum Aufbruch von Gemeindestrassen

Für Grabarbeiten auf Kantonsstrassen sind die Gesuche an das Kreisbauamt III, Amthaus, in Dornach zu richten.

Gesuchsteller/in:

Adresse: PLZ / Ort:

Tel. Nr.: E-Mail:

Strasse: Abschnitt:

Werke:

Bereich: Fahrbahn Trottoir

Zweck: Neuerstellung Reparatur Auswechslung

Hauptleitung Hausanschluss

Unternehmen: Kontaktperson:

Tel.: E-Mail:

Baubeginn: Bauende:

Behinderungen:

Allgemeine Bemerkungen:

.....

.....

Beilagen(n): 1 Situationsplan mit markiertem Aufgrabungsbereich,

.....

Der Gesuchsteller hat Kenntnis der Allgemeinen Bedingungen zum Aufbruch von Gemeindestrassen oder Benützung des öffentlichen Grundes in Fehren und der damit verbundenen Auflagen gemäss Angaben auf der Rückseite dieses Antrages.

Bewilligung: bewilligt nicht bewilligt Kantonstrasse, Bewilligung durch TBA, SO

Begehung: nicht verlangt verlangt vor Baubeginn verlangt vor Instandstellung

Bemerkungen:

Fehren, Der Ressortleiter Strassen:

Bedingungen und Auflagen

1. Die VSS-Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten sind strikte einzuhalten.
2. Der Leitungsgraben ist im Strassenprofil mit Wandkies I, bzw. Recyclingmaterial aufzufüllen. Der Unternehmer haftet für nachträgliche Setzungen und ist für deren Behebung auf seine Kosten besorgt.
3. Die bestehende Belagsaufbau ist wieder in Stand zu stellen. Vor Instandsetzung ist der Belagsrand nachzuschneiden. An den Rändern ist ein Fugenband zu verwenden.



Allgemeine Bedingungen zu Aufgrabungsarbeiten in den Gemeindestrassen von Fehren

1. Grundlagen
 - a. Der Gesuchsteller hat mit dem Aufgrabungsgesuch die Lage der projektierten Leitung resp. der aufzubrechenden Stelle im Gemeindestrassenareal in einem Situationsplan einzutragen.
 - b. Es gelten die bei der Gesuchstellung gültigen SN-Normen, sofern die vorliegenden Vorschriften nichts anderes vorsehen.
2. Verkehrsbedingte Auflagen und Bedingungen
 - a. Strassen- und Fussgängerverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden.
 - b. Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten. Eine lichte Fahrbahnbreite von mindestens 3m muss offen gehalten werden.
3. Ausführungsbestimmungen
 - a. Belagsarbeiten dürfen nur durch anerkannte Strassenbauunternehmen ausgeführt werden.
 - b. Vor Beginn der Aufgrabung hat sich der Gesuchsteller über das Vorhandensein und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Anlagen und Leitungen bei den Werkeigentümern zu erkundigen.
 - c. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Normblätter SNV 640532, 640535, 640538, 640876) sind unbedingt einzuhalten.
 - d. Die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Bauverwaltung gestattet. Eindrücke von Maschinenabstütungen im Strassenbelag sind zu vermeiden, ansonsten sind diese zu reparieren.
 - e. Es ist untersagt, öffentl. Strassenareal als Werkplatz für die Bearbeitung von Steinen oder anderen Baumaterialien zu benutzen. Auch das Anmachen von Beton, Mörtel usw. von Hand ist nicht gestattet.
 - f. Mit Beton oder Mörtel verschmutzte sowie durch Baggerzähne, Raupen usw. beschädigte Beläge müssen aufgebrochen und neu erstellt werden. Ferner ist es verboten, Zementwasser oder sonst stark verschmutzte Abwässer (z.B. mit Kies und Mergel etc.) in die Strassensammler oder Kanalisation abzuleiten.
 - g. Die Belagsränder müssen gerade und in der Regel parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden. Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite müssen auf Kosten des Gesuchstellers entfernt und erneuert werden.
 - h. Spätere Grabensenkungen werden auf Kosten des Gesuchstellers in Ordnung gebracht.
 - i. Aushubmaterial, das nicht standfest verdichtet werden kann, darf zum Einfüllen der Leitungsgräben nicht wieder verwendet werden. Es ist durch Wandkies oder geeignetes Recyclingmaterial zu ersetzen (frostsicher). Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben ist das Material schichtweise zu verdichten. Das Einschwämmen von Gräben ist nicht gestattet.
 - j. Durch Aufgrabungsarbeiten entfernte oder unterfahrene Kunstbauten (Randsteine, Schalen, Mauern etc.) sind vom Gesuchsteller einwandfrei instand zustellen. Nicht verdichtbare Bereiche unter Kunstbauten sind mit Beton zu füllen. Schachtabdeckungen, Roste, Schieberkappen, Hydranten etc. sind zu Lasten des Gesuchstellers der Strassenoberfläche genau anzupassen.
 - k. Der Belagsaufbau muss in der Regel mit 8cm Tragschicht ACT 22N und 4cm Deckbelag AC 11N aufgebaut werden.
 - l. Vor Instandsetzung ist der Belagsrand nachzuschneiden. An den Rändern ist ein Fugenband, bzw. Dilaplast zu verwenden.
 - m. Abdeckplatten im Bereich offengelegter Gräben müssen je nach Situation und nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung / Werkhofchef, versenkt in den Strassenbelag angebracht werden. (Schneeräumung)
 - n. Werden Vermessungselemente (Fixpunkte, Grenzsteine oder -bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer (Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, 4208 Nunningen, Telefon 061 795 97 97) frühzeitig mitzuteilen. Für das Wiederherstellen solcher Elemente ist nur der Nachführungsgeometer befugt. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
 - o. Nach Beendigung der Arbeit ist das Strassenstück der Gemeindeverwaltung bzw. Kontrollinstanz zur Abnahme zu melden.